

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern

Steuerentlastungsgesetz 1999

Punkt 2 a der 733. Sitzung des Bundesrates am
18. Dezember 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat stimmt dem Steuerentlastungsgesetz 1999
nicht zu.

Begründung:

1. Die im Steuerentlastungsgesetz 1999 enthaltene Senkung des Eingangssteuersatzes von 25,9 auf 23,9 v.H. und die Anhebung des Kindergeldes für die ersten beiden Kinder auf 250 DM pro Monat sind nicht geeignet, die ökonomische Situation in Deutschland auch nur ansatzweise zu verbessern. Notwendig wäre ein schlüssiges Gesamtkonzept, das sofort eine deutliche Reduzierung der Steuersätze über den gesamten Tarifverlauf und eine spürbare und ausgewogene Nettoentlastung für alle

...

Ausgeliefert am
17. DEZ. 1998

gesellschaftlichen Gruppen bringt.

Nach Auffassung des Bundesrates liegt der richtige Grundansatz für mehr Wachstum und Beschäftigung in der Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland und nicht in einer kurzfristigen Stärkung der Massenkaufkraft. Die zur Finanzierung dieses Gesetzes vorgesehenen Maßnahmen, die erst im nächsten Jahr beschlossen werden sollen, verhindern Investitionen und verschlechtern die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nachhaltig, weil sie hauptsächlich von der gewerblichen Wirtschaft zu tragen sind.

2. Eine Entlastung der Familien wird vom Bundesrat ausdrücklich begrüßt; sie greift aber zu kurz, weil sie nicht in ein umfassendes Konzept zur Senkung der Steuerbelastung und zur Stärkung der Investitionsfähigkeit eingebettet ist. Ebenso wenig wird die äußerst bescheidene Senkung des Einkommenssteuersatzes die vom Deutschen Bundestag erwarteten Effekte bringen. Eine ausschließlich auf Stärkung der Kaufkraft ausgerichtete Reform kann - wenn überhaupt - nur ein Strohfeuer beim Konsum entfachen, nicht aber die Rahmenbedingungen dauerhaft verbessern. Dies wäre aber die wichtigste Voraussetzung zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und damit zugleich auch für die Stärkung

der wirtschaftlichen Grundlage der Familien.

3. Der Bundesrat bringt seine Besorgnis zum Ausdruck, daß mit dem vorliegenden Gesetz Entlastungen beschlossen werden sollen, deren Finanzierung zunächst offen bleibt. Dabei ist absehbar, daß vor dem Hintergrund der massiven Kritik an beinahe sämtlichen Gegenfinanzierungsmaßnahmen viele der vorgesehenen Änderungen korrigiert oder eingeschränkt werden müssen. Zu der Frage, wie die sich daraus ergebenden Finanzierungslücken geschlossen werden sollen, fehlt jede Aussage.
4. Im Gesetz fehlt die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder, die die gesetzlich vorgegebene Finanzlastverteilung beim Familienleistungsausgleich zwischen Bund und Ländern von 74 v.H. zu 26 v.H. wiederherstellt. Allein aus der Leistungsverbesserung beim Kindergeld ab dem Jahre 1999 haben die Länder einen Anspruch von ca. 1,8 Mrd. DM. Zur Herstellung des gesetzlich vorgegebenen Lastenteilungsverhältnisses haben die Länder darüber hinaus Ansprüche von rd. 2,4 Mrd. DM für das Jahr 1999 und von rd. 5,7 Mrd. DM für die Jahre 1996 bis 1998.